

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und Anpassungsqualifizierungen

Inhalt

- 1. Vor Antragstellung**
- 2. Das Antragsverfahren**
- 3. Die Qualifikationsanalyse**
- 4. Abschluss des Verfahrens**
- 5. Möglichkeiten der Anpassungsqualifizierung**

1. Vor Antragstellung

Was muss geprüft werden

Liegt eine reguläre
abgeschlossene
Ausbildung vor?

Welcher deutsche
Referenzberuf
wird zur
Vergleichsprüfung
herangezogen?

Wer ist zuständig?

Was ist eine Ausbildung?

Berufsbildung ist eine durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung oder Fortbildung.

Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von einer verantwortlichen Stelle für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsbildung ausgestellt werden.

Die Ausbildung muss staatlich anerkannt sein. Abschlüsse an privaten Bildungseinrichtungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Ausbildungszeit sollte mind. 12 Monate betragen.

Ermittlung des Referenzberufs

Verglichen wird grundsätzlich der Beruf, welcher erlernt wurde, auch wenn eine langjährige Berufserfahrung in einem anderen Bereich vorliegt.

Zum Vergleich wird immer der aktuelle deutsche Ausbildungsberuf (Referenzberuf) herangezogen.

Ggf. mit dem/der Interessent/in Rücksprache nehmen und klären, welcher Referenzberuf in Frage kommt.

Zuständigkeit

Welche Kammer oder Institution zuständig ist richtet sich nach dem jeweiligen Beruf.

Handwerkskammer: Vor-Ort-Kammern führen Beratungen durch und sind zuständige Stellen im Verfahren

Industrie- und Handelskammern: Vor-Ort-Kammern führen Beratungen durch, zuständige Stelle für das Verfahren ist jedoch die IHK FOSA in Nürnberg

Weitere Institutionen: z. B. Regierungspräsidien, Architektenkammer

Einzureichende Unterlagen

Aktueller Lebenslauf, beglaubigte Kopie des Identitätsnachweises, Erklärung zur Erwerbsabsicht, Ausbildungsnachweis mit Übersetzung, Nachweis über die Dauer der Ausbildung, evtl. Dokumente zu Weiterbildung und/oder einschlägiger Berufserfahrung.

Ausbildungsinhalte: hier sind die Ausbildungsprogramme oder Lehrpläne gemeint, Stundentafeln allein reichen nicht aus.

Wichtig: der/die Antragsteller/in hat eine sog. Mitwirkungspflicht (§ 15 BQFG) und ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen.

Kommt der/die Antragsteller/in dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann ohne weitere Ermittlung entschieden oder ein Antrag auch abgelehnt werden.

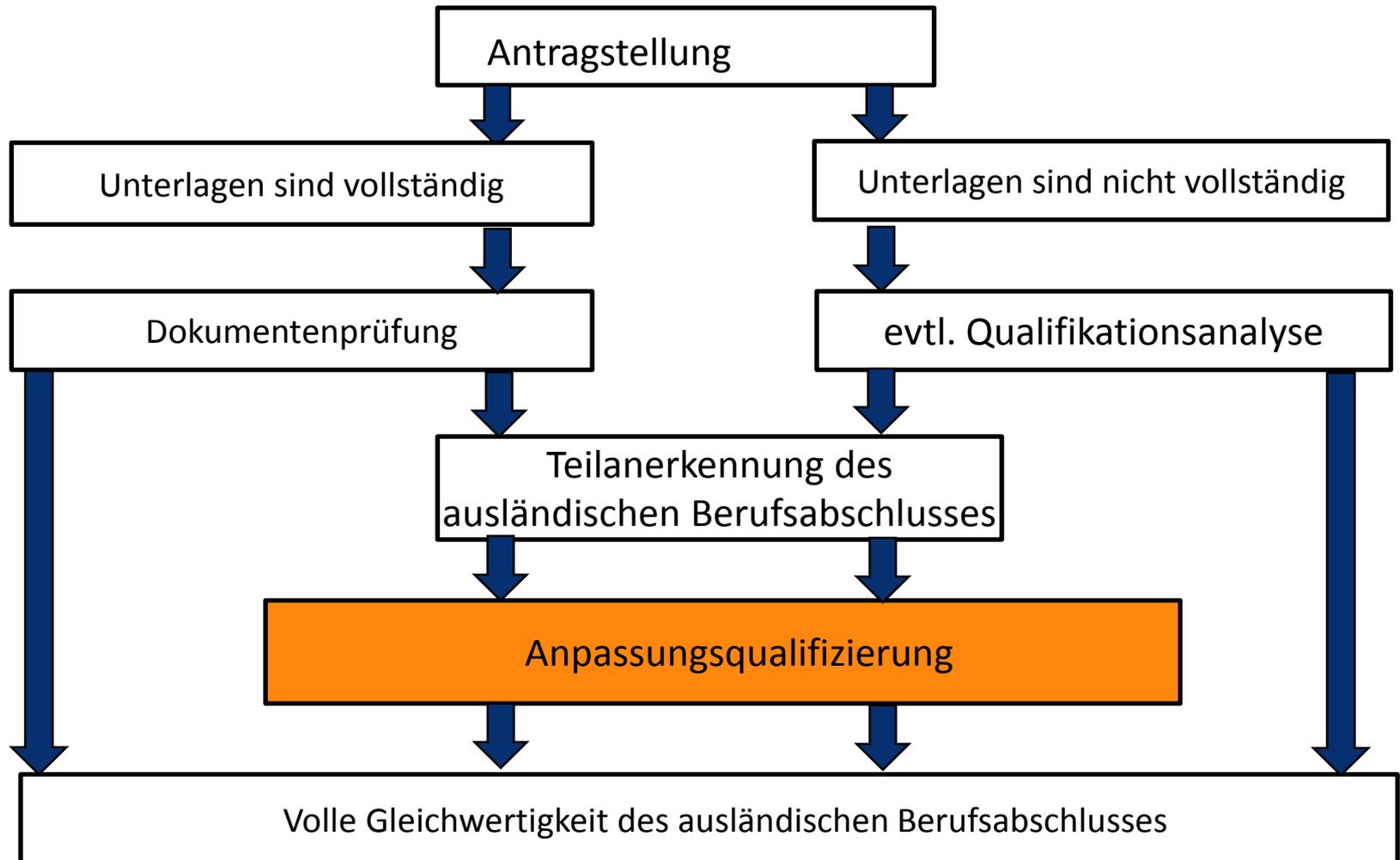
Hinweis:

Das BQFG-Verfahren ist nur für reglementierte Berufe vorgeschrieben (Bsp. Meister, Augenoptiker).

Trotzdem ist es ratsam, auch auf Gesellenebene dieses Verfahren durchzuführen:

- Bessere Chancen am Arbeitsmarkt
- Bessere Bezahlung
- Fachkräfte können in allen Bereichen eingesetzt werden (Elektro, Kfz)

2. Ablauf des Verfahrens



25. Juli 2017

3. Die Qualifikationsanalyse

Dieses Verfahren kann eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Es handelt sich hierbei um keine Prüfung, sondern es wird in einem Fachgespräch und/oder einer Arbeitsprobe die nicht nachgewiesenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zum deutschen Referenzberufs ermittelt.

Die Teilnahme an der QA ist freiwillig. Dem/der Antragsteller/in wird nach der formalen Prüfung der Unterlagen mitgeteilt, in welchen Bereichen diese Prüfung aufgrund mangelnder Unterlagen nicht erfolgen konnte.

Daraufhin kann der/die Antragsteller/in entscheiden, ob er/sie an der QA teilnehmen möchte oder nicht. Bei Ablehnung wird das Verfahren nach Aktenlage entschieden.

Entscheidet der/die Antragsteller/in sich für die QA, so werden von der zuständigen Stelle entsprechende Experten zur Durchführung ausgewählt.

Den genauen Ablauf, den Zeitpunkt und die Kosten werden im Vorfeld mit allen Beteiligten abgesprochen.

Die Kosten für die QA sind nicht in der Antragsgebühr enthalten und werden für jeden Fall gesondert ermittelt.

Hinweis: eine QA kann nur angeboten werden, wenn es sich um einen nicht-reglementierten Beruf handelt (§ 40 a HwO).

Fördermöglichkeit der QA

In einigen Fällen können die Kosten für die Qualifikationsanalyse übernommen werden:

- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Stiftungen
- Sonderfonds Qualifikationsanalysen des Projekts „Prototyping Transfer“

4. Abschluss des Verfahrens

Die zuständige Stelle muss nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.

In Ausnahmefällen darf die Frist um einen Monat (innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums) oder um drei Monate verlängert werden.

Weiterhin kann die Verfahrensfrist auch gehemmt (unterbrochen) werden, z. B. im Fall einer Qualifikationsanalyse oder bei Nachforderung von Unterlagen.

Das Ergebnis der Gleichwertigkeitsfeststellung wird in einem schriftlichen Bescheid zusammengefasst.

Folgende Ergebnisse sind möglich:

- volle Gleichwertigkeit
- Teilanerkennung
- Ablehnung

5. Anpassungsqualifizierung

Ziel:

Bei einer sog. Teilanerkennung weist die ausländische Ausbildung Unterschiede oder sogar Defizite zum deutschen Referenzberuf auf.

Durch die Anpassungsqualifizierung erhält der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, nach erfolgreicher Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen eine volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Vorgehensweise

Vorbereitung

- Im deutschen Lehrplan wird ermittelt, welchen Zeitumfang die festgestellten Defizite umfassen
- Finden der passenden Kurse
- Nachrangigkeitsprüfung der Kostenübernahme

Umsetzung

- Teilnehmer der AQ-Maßnahme nimmt an den Lehrgängen teil
- Betriebliche Schulung über den festgestellten Zeitraum

Abschluss

- Nach erfolgreicher Beendigung der AQ-Maßnahmen wird ein neuer BQFG-Antrag gestellt
- Eine weitere Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung erfolgt
- Ein neuer Bescheid wird erstellt

Kosten:

Diese Maßnahmen sind förderbar durch Fachkursförderung, Bildungsgutscheine von der Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter und ESF-Projekte.

Voraussetzungen

- mind. Deutsch B 2 Zertifikat
- Bescheid über Teilanerkennung

Weitere Möglichkeiten der Qualifizierung

- **Teilzeitausbildung:** bietet die Möglichkeit, Kindererziehung und Berufsausbildung miteinander zu verbinden.
- **Externenprüfung:** bietet die Möglichkeit, bei langjähriger einschlägiger Berufspraxis an der Abschluss- oder Gesellenprüfung teilzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Bettina Ludwig
Allee 76
74072 Heilbronn

Telefon: 07131 791-162
Fax: 07131 791-2562
E-Mail: Bettina.Ludwig@hwk-heilbronn.de